

Das KapMuG aus der Sicht des OLG München

Gliederung

Erfahrungen des KapMuG-Senats des OLG München

1. Gründung des KapMuG-Senats
2. Anfängliche Befürchtung, mit Vorlagebeschlüssen überhäuft zu werden
3. Tatsächliche Untätigkeit bis Ende 2006
4. Die sofortige Beschwerde mit einer kurzen Darstellung der bisherigen Beschwerdeentscheidungen
5. Rechtsmeinung des KapMuG-Senats zu den Punkten Feststellungsziel und Streitpunkte
6. Zulassung der Rechtsbeschwerde, soweit die sofortigen Beschwerden zurückgewiesen bzw. als unzulässig verworfen wurden
7. Stand der Rechtsbeschwerdeverfahren beim BGH
8. Bis jetzt kein Musterverfahren beim OLG München

Musterentscheid des OLG Stuttgart vom 15.2.2007, 901 Kap 1/06

1. Darstellung dieser Entscheidung
2. Stand des Rechtsbeschwerdeverfahrens beim BGH
3. Stellungnahme zu dieser Entscheidung

Fehlende Akzeptanz des KapMuG im Bereich des OLG München

Derzeitige Einstellung des BMJ zum KapMuG

Eigene Gedanken zum KapMuG

1. Unbestreitbare Vorteile eines Musterverfahrens
2. Ausdehnung des Musterverfahrens mit eigenem Vorlagerecht des Prozessgerichts
3. Möglichkeit des OLG, eine Vorlage zurückzuweisen.

Das KapMuG aus der Sicht des OLG München

Gründung des KapMuG-Senats:

Das OLG München richtete am 1.11.2005 einen so genannten KapMuG-Senat ein, der aus Mitgliedern der beiden Handels- und Banksenate gebildet wurde. Davor war zwar überlegt worden, den Bank- und Handelssenaten im Turnusverfahren zusätzlich die KapMuG-Verfahren aufzubürden. Um einheitliche Entscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen zu gewährleisten, entschied man sich aber, einen eigenen KapMuG-Senat zu bilden. Dieser ist mit einem Vorsitzenden und drei Beisitzern besetzt. Gleichzeitig wurde verfügt, dass die KapMuG-Verfahren vorrangig zu bearbeiten seien. Die für dieses Ehrenamt auserwählten Richter, zu denen auch ich gehöre, trauten sich aus Ihnen wohl nachvollziehbaren Gründen nicht, „Nein“ zu sagen.

Anfängliche Befürchtungen:

Unsere anfänglichen Befürchtungen waren, dass vor allem das Landgericht München I uns wegen der Verfahrensaussetzung nach § 7 KapMuG mit Vorlagebeschlüssen überhäufen würde. Sorge bereitete uns in diesem Zusammenhang auch die in § 4 Abs. 1 S.2 KapMuG festgelegte Unanfechtbarkeit eines Vorlagebeschlusses. Unbegründet war diese Angst nicht, da in Bayern ein Großteil der KapMuG-fähigen Prozesse vor dem Landgericht München I geführt wird. Dieses Landgericht, das für die Großstadt und den Landkreis München örtlich zuständig ist, klagt seit Jahren berechtigt über eine sehr hohe Geschäftsbelastung. Durch die 3. Verordnung zur Änderung der gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung der Justiz vom 15.5.2007 ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts München I für Klagen im Sinne des § 32 b Abs. 1 ZPO auf die Landgerichtsbezirke München II, Traunstein und Ingolstadt ausgedehnt worden. Der Landgerichtsbezirk München II umfasst im Wesentlichen das bayerische Oberland – also das Gebiet, wo die Nordlichter gerne Urlaub machen.

Tatsächliche Untätigkeit bis Ende 2006:

Der Albtraum vom überlasteten KapMuG-Richter, der seine Aufgaben in seinem Handels- bzw. Banksenat nicht mehr erfüllen kann, bewahrheitete sich nicht. Wären wir KapMuG-Richter für unser neues Amt frei gestellt worden, hätten wir einen langen bezahlten Urlaub gehabt. Erst Ende 2006 bekamen wir unsere ersten Beschwerdeverfahren herein, wovon sich eins gleich wieder durch Rücknahme erledigte.

Sofortige Beschwerde mit einer kurzen Darstellung der bisherigen Beschwerdeverfahren:

Obwohl das KapMuG selbst keine Aussage darüber trifft, ob gegen die Zurückweisung eines Musterfeststellungsantrags bzw. gegen die Ablehnung eines Vorlagebeschlusses ein Rechtsmittel gegeben ist, haben wir im Hinblick auf § 3 Abs. 1 EGZPO und auf die Gesetzesbegründung ein Beschwerderecht analog §§ 567 ff ZPO angenommen. Die Gesetzesbegründung führt zu § 1 Abs. 3 S. 1 KapMuG aus, dass gegen den einen Musterfeststellungsantrag ablehnenden Beschluss die sofortige Beschwerde stattfindet (BT-Drucksache 15/5091, S. 21).

Unsere Beschwerdeverfahren hatten die Ablehnung des Vorlagebeschlusses bzw. die Zurückweisung von Musterfeststellungsanträgen zum Gegenstand.

Die sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung des Vorlagebeschlusses wurde als unbegründet zurückgewiesen, da innerhalb der Viermonatsfrist nicht die ausreichende Anzahl von gleichgerichteten Musterfeststellungsanträgen gestellt worden war (vgl. W(KAPMU) 1/06).

Der Großteil der sofortigen Beschwerden gegen die Zurückweisung von Musterfeststellungsanträgen wurde wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig verworfen, da jeweils eine erstinstanzliche Hauptsacheentscheidung vorlag, gegen die bereits Berufung eingelegt war. Das fehlende Rechtsschutzinteresse begründeten wir mit der Rechtshängigkeit der Hauptsache in der Berufungsinstanz, die unserer Meinung nach selbst bei einer unzutreffenden Zurückweisung des Musterfeststellungsantrags die gewünschte Korrektur nicht zulässt. Wir stützten uns hierbei auf den insoweit klaren Wortlaut des KapMuG, wonach das Musterverfahren durch einen Vorlagebeschluss des Erstinstanzgerichts vor dessen Entscheidung in der Hauptsache in Gang zu setzen ist (vgl. Beschluss des OLG München vom 16.2.2007, W(KAPMU) 2/06).

Da Beschlüsse grundsätzlich nur in formeller und nicht in materieller Rechtskraft erwachsen, kann bei einer Zurückverweisung der Hauptsache durch das Berufungsgericht an das Ausgangsgericht unserer Meinung nach der Musterfeststellungsantrag erneut gestellt werden. Dies bedeutet, dass die verwerfende Beschwerdeentscheidung den Zugang zum Musterverfahren nicht versperrt, wenn die Hauptsache wieder in die erste Instanz gelangt (vgl. Beschluss des OLG München vom 16.2.2007, W(KAPMU) 2/06).

Formell rechtskräftige Beschlüsse erwachsen ausnahmsweise in materielle Rechtskraft, wenn sie eine Entscheidung enthalten, die der materiellen Rechtskraft fähig ist – wie zum Beispiel die Verwerfungsbeschlüsse nach §§ 522 Abs. 1, 552 Abs. 1 ZPO und

Ermächtigungsbeschlüsse nach § 887 ZPO (Zöller/Vollkommer, ZPO, 26. Auflage, Rn. 9 vor § 322 ZPO).

Die sofortigen Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Musterfeststellungsantrags waren teilweise mit einem Aussetzungsantrag gemäß § 148 ZPO verbunden, der darauf abzielte, das Beschwerdeverfahren im Hinblick auf das rechtshängige Berufungsverfahren auszusetzen. Der Aussetzungsantrag wurde von uns jeweils zurückgewiesen, da es nach der Beschwerdeverwerfung kein Beschwerdeverfahren mehr gab, das hätte ausgesetzt werden können (vgl. Beschluss des OLG München vom 16.2.2007, W(KAPMU) 2/06).

Soweit wir die sofortigen Beschwerden zurückgewiesen bzw. verworfen hatten, belasteten wir die Beschwerdeführer mangels spezialgesetzlicher Vorschriften analog § 97 Abs. 1 ZPO mit den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Als Beschwerdewert nahmen wir analog § 3 ZPO die Hälfte des Streitwerts der Hauptsache, da die positive Verbescheidung eines Musterfeststellungsantrags bzw. das Erreichen eines Vorlagebeschlusses noch nicht das Obsiegen in der Hauptsache bedeutet (vgl. Beschluss des OLG München vom 16.2.2007, W(KAPMU) 2/06).

In den Fällen, in denen noch keine erstinstanzliche Hauptsacheentscheidung vorlag, hoben wir die Beschlüsse des Landgerichts München I auf und verwiesen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Diese vom Landgericht München I zurückgewiesenen Musterfeststellungsanträge hatten Ad-hoc-Mitteilungen zum Gegenstand, deren Unrichtigkeit festgestellt werden sollte. Die Zurückweisungen waren ohne vorausgegangenen rechtlichen Hinweis u.a. mit der Begründung erfolgt, dass die Musterfeststellungsanträge kein zulässiges Feststellungsziel i.S.d. § 1 Abs. 1 KapMuG enthielten. Wir sahen in dem Unterlassen des gebotenen rechtlichen Hinweises eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs, da den Klägern und Antragstellern die Möglichkeit genommen war, sich zur Rechtsauffassung des Landgerichts München I zu äußern und sich dieser gegebenenfalls anzupassen. Unsere Rechtsmeinung zur Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist von der BGH-Rechtsprechung gedeckt (BGH-Beschluss vom 26.6.2007, XI ZR 201/06).

Da ein Feststellungsantrag in der Tat enger zu fassen gewesen wäre, so dass unsere Beschwerdeentscheidung bei einer eigenen Entscheidung in der Sache wohl nur zu einem Teilerfolg der sofortigen Beschwerde geführt hätte, hielten wir es für besser, die Sache an das Landgericht München I zurückzuverweisen. Ein weiterer wesentlicher Grund für die Zurückverweisung war die Vermeidung einer Rechtsbeschwerdezulassung und damit einer unnötigen Verzögerung.

Unsere Hoffnung, dass die zuständige Kammer unter Berücksichtigung unserer Rechtsauffassung zügig eine neue Entscheidung treffen würde, erfüllte sich leider nicht (vgl. Beschluss vom 13.7.2007, W(KAPMU) 8/07). Verständlich ist diese Reaktion nicht, da diese Kammer genügend gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge haben müsste, um sozusagen aus eigener Kraft einen Vorlagebeschluss machen zu können.

Rechtsmeinung des KapMuG-Senats zu den Punkten Feststellungsziel und Streitpunkte:

Wir sind der Auffassung, dass ein Feststellungsziel, das die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen bzw. die Klärung einer Rechtsfrage zum Gegenstand hat, korrekt gefasst ist, wenn lediglich das begehrte Feststellungsziel genannt wird. Geht es zum Beispiel im Fall des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KapMuG um die Richtigkeit oder die Unrichtigkeit einer bestimmten Ad-hoc-Mitteilung oder eines bestimmten Prospekts, dann reicht die Behauptung aus, dass diese falsch, unvollständig oder irreführend sind. Die Gründe für diese Unrichtigkeiten bzw. Unklarheiten sind dann im Einzelnen in den Streitpunkten darzustellen, d.h. der dort dargestellte Sachverhalt muss die gewünschte Feststellung stützen. Soweit der in den Streitpunkten dargestellte Sachverhalt streitig ist, sind dort auch die Beweismittel zu benennen, die geeignet sind, dessen Richtigkeit nachzuweisen. Geht es nur um die Klärung einer Rechtsfrage, dann sind in den Streitpunkten die Argumente aufzuführen, die die Rechtsmeinung begründen können, die der Antragsteller festgestellt haben möchte.

Umstände, die auf die Antragsteller nicht in gleicher Weise zutreffen, weil deren Vorliegen bzw. Nichtvorliegen im Einzelfall stark unterschiedlich sind, können nicht Gegenstand eines Feststellungsziels sein. Hierzu gehören unserer Meinung nach die Kenntnis des Gläubigers von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners bzw. die grob fahrlässige Unkenntnis hiervon i.S.d. § 199 Abs. 1 BGB sowie Fragen zur Kausalität und zum Schaden. Hat das Feststellungsziel zum Beispiel die Klärung der Rechtsfrage zum Gegenstand, ob die Voraussetzungen des § 826 BGB vorliegen, dann ist nach unserer Meinung das Feststellungsziel so zu formulieren, dass die Punkte Kausalität und individuelle Schäden ausgeschlossen sind. Zulässig wäre nach unserer Überzeugung somit die begehrte Feststellung, dass die bewusste Abgabe einer falschen Ad-hoc-Mitteilung einen Verstoß gegen die guten Sitten i.S.d. § 826 BGB darstellt.

Zuletzt hatten wir über eine sofortige Beschwerde zu entscheiden, die sich gegen die Zurückweisung zweier Feststellungsziele durch einen

Beschluss des Landgerichts München I richtete, der im Übrigen dem Musterfeststellungsantrag stattgegeben hatte. Gegenstand des einen abgelehnten Feststellungsziels war die Feststellung, dass die Bank, die den Anlegern zum Erwerb von Filmfondsanteilen einen Kredit ausgereicht hatte, zur Aufklärung über irreführende Prospektangaben verpflichtet gewesen sei. Das andere abgelehnte Feststellungsziel hatte die Feststellung zum Gegenstand, dass eine Bank, die einem Teil ihrer Kunden eine Beteiligung an einem Filmfonds empfohlen hatte, prospektverantwortlich im weiteren Sinne sei. Auch diese sofortige Beschwerde wiesen wir zurück, da beide Banken keine „Veranlasser“ einer Kapitalmarktinformation waren, weshalb kein Fall des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KapMuG vorlag. Fragen der Verletzung der Aufklärungspflicht wegen des Bestehens eines konkreten Wissensvorsprungs oder der Verletzung der Pflichten eines Anlageberatungs- oder Anlagevermittlungsvertrages sind unserer Meinung nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut nicht KapMuG-fähig (W (KAP) 22/07).

Ein Musterfeststellungsantrag gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KapMuG ist unserer Meinung nach zulässig, wenn der geltend gemachte Schadensersatzanspruch sich gegen einen Emittenten von Wertpapieren oder gegen den Anbieter einer sonstigen Vermögensanlage, die mit Hilfe einer öffentlichen Kapitalmarktinformation vertrieben wird, richten muss (Gängel/Gansel in Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 2. Auflage, Rn. 12 zu § 1 KapMuG). Anbieter einer sonstigen Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KapMuG kann somit nur eine natürliche oder juristische Person sein, die der Prospekthaftung im engeren Sinne unterliegt, d.h. die typisiertes Vertrauen der Anleger in Anspruch nimmt. Nicht Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KapMuG sind somit all diejenigen, die nur der uneigentlichen bzw. der Prospekthaftung im weiteren Sinne unterliegen, da sie persönliches Vertrauen der Anleger in Anspruch nehmen (Bergdolt in Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 2. Auflage, Rn. 52 ff zu Kapitalanlagerecht inkl. Prospekthaftung).

Durch die beiden Beschlüsse des BGH vom 30.1.2007, X ARZ 381/06, und vom 7.2.2007, X AZR 423/06, zu § 32 b Abs. 1 ZPO sehen wir uns bestätigt. Danach ist der ausschließliche Gerichtsstand des § 32 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO nicht gegeben, wenn der Beklagte eine Kapitalanlage als Anlageberater oder als Anlagevermittler mit Hilfe eines Verkaufsprospekts vermittelt hat. Die Nr. 1 des § 1 Abs. 1 KapMuG ist wortgleich mit der Nr. 1 des § 32 b Abs. 1 ZPO.

Zulassung der Rechtsbeschwerde, soweit die sofortigen Beschwerden zurückgewiesen bzw. als unzulässig verworfen worden sind:

In den Verwerfungs- bzw. den Zurückweisungsfällen ließen wir immer die Rechtsbeschwerde zu, um die Möglichkeit einer höchstrichterlichen

Überprüfung zu gewähren. Dies wurde im Kollegenkreis teilweise mit der Bemerkung kritisiert, Entscheidungen, die nach dem Gesetz nicht anders getroffen werden könnten, müssten nicht dem BGH zur Überprüfung zugänglich gemacht werden. Obwohl wir natürlich von der Richtigkeit unserer Entscheidungen felsenfest überzeugt sind, halten wir es nach wie vor für richtig, das Tor nach Karlsruhe geöffnet zu haben. Es ist ja immer denkbar, dass man einen wichtigen Gesichtspunkt übersehen hat oder dass der BGH ein Gesetz anders – insbesondere weiter auslegt. In dem Filmfondsfall wurde tatsächlich in der Beschwerdebegründung ausgeführt, dass man sich nicht eng an den Wortlaut des wenig geglückten KapMuG klammern dürfe. Der BGH als Rechtsbeschwerdegericht hat mit einer freieren Gesetzesauslegung auch weniger Schwierigkeiten als ein OLG-KapMuG-Senat. Hätten wir die Meinung der uns kritisierenden Kollegen vertreten, dann wären die meisten sofortigen Beschwerden durch den Einzelrichter zu entscheiden gewesen. Unsere Einladungen zur Einlegung der Rechtsbeschwerde wurden ganz überwiegend angenommen.

Stand der Rechtsbeschwerdeverfahren beim BGH:

Wir sind naiv davon ausgegangen, dass der BGH das neue Rechtsgebiet KapMuG schnell mit seiner höchstrichterlichen Rechtsprechung versehen würde. Diese Rechnung haben wir jedoch ohne den BGH gemacht, der noch nicht einmal über die Rechtsbeschwerden gegen unsere ersten Beschlüsse von Anfang Februar 2007 entschieden hat. Zuständig sind dort der II. und der III. Zivilsenat. Auf meine Anfrage im August 2007 bekam ich vom BGH die Antwort, dass beide Senate im Dezember dieses Jahres mit den Beratungen beginnen wollten.

Bis jetzt kein Musterverfahren beim OLG München:

Bis zum heutigen Tag hat der KapMuG-Senat des OLG München noch kein Musterverfahren durchgeführt. In dem vorgenannten Filmfondsfall ist jedoch in Bälde mit einem Vorlagebeschluss und damit mit dem ersten Musterverfahren zu rechnen.

Darstellung des Musterentscheids des OLG Stuttgart vom 15.2.2007

Mangels eines eigenen Musterentscheids muss ich somit bei den Stuttgarter Kollegen eine Anleihe nehmen. Bei der Entscheidung des OLG Stuttgart ging es um die Frage, ob das vorzeitige Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden Prof. Jürgen Schrempp und die Übernahme der Konzernleitung durch Dr. Dieter Zetsche rechtzeitig von der Daimler Chrysler AG mitgeteilt worden waren – also letztendlich nur um die Klärung einer Rechtsfrage. Der Aufsichtsrat hatte am 28.7.2005 um 9.50 Uhr beschlossen, dass der amtierende Vorstandsvorsitzende

einvernehmlich vorzeitig zum 31.12.2005 von Dr. Dieter Zetsche abgelöst werde. Dieser Beschluss wurde 12 Minuten später der BaFin und den Börsen mitgeteilt sowie eine halbe Stunde nach dieser Mitteilung als Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht. Letzteres hatte sofort einen Kursanstieg von etwa € 4.- pro Aktie zur Folge. Dieser Sachverhalt dürfte unstrittig gewesen sein, so dass sich die Durchführung einer Beweisaufnahme erübrigt haben dürfte. Die Kläger, die wegen eines vorzeitigen Verkaufs ihrer Aktien von diesem Kursanstieg nicht profitieren konnten, vertraten die Auffassung, dass sich das vorzeitige Ausscheiden von Prof. Jürgen Schrempp schon vorher so konkret abgezeichnet habe, dass dieser Umstand schon früher in Form einer Ad-hoc-Mitteilung hätte bekannt gegeben werden müssen. Die Daimler Chrysler AG stellte sich dagegen auf den Standpunkt, dass erst mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 28.7.2005, 9.50 Uhr der vorzeitige Führungswechsel festgestanden habe. Das Feststellungsziel war somit die Frage der Rechtzeitigkeit der Ad-hoc-Mitteilung. Das OLG Stuttgart entschied auf den Vorlagebeschluss des LG Stuttgart vom 3.7.2006, 21 O 408/05, hin durch den Beschluss vom 15.2.2007, 901 Kap 1/06, dass das einvernehmliche vorzeitige Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden zwar eine unverzüglich zu veröffentlichende Insiderinformation gewesen sei, dass aber die Ad-hoc-Mitteilung rechtzeitig erfolgt sei. Es begründete dies damit, dass wegen der ausschließlichen Kompetenz des Aufsichtsrats nach § 84 AktG das einvernehmliche vorzeitige Ausscheiden erst mit dem zustimmenden Beschluss vom 28.7.2005, 9.50 Uhr hinreichend wahrscheinlich i.S.d. § 13 Abs. 1 S. 3 WpHG gewesen sei.

Stand des Rechtsbeschwerdeverfahrens beim BGH:

Gegen diesen Musterentscheid, gegen den gemäß § 15 Abs. 1 KapMuG immer die Rechtsbeschwerde statthaft ist, wurde dieses Rechtsmittel eingelegt, über das laut Auskunft des BGH voraussichtlich im Dezember 2007 bzw. im Januar 2008 entschieden werden soll.

Stellungnahme zu dieser Entscheidung:

Auf die Entscheidung des BGH kann man gespannt sein, da die Stuttgarter Kollegen hohe Anforderungen an den Begriff „hinreichend wahrscheinlich“ gestellt haben. Eine nicht so strenge Auslegung dieses Begriffs durch den BGH kann meines Erachtens nicht ausgeschlossen werden (Anmerkung von Stefan Widder in BB 2007, 572 f).

Sollte der BGH den Musterentscheid des OLG Stuttgart bestätigen oder wenigstens in der Sache selbst entscheiden, dann läge trotz des übersichtlichen Sachverhalts erst nach knapp zwei Jahren die verbindliche Klärung einer entscheidungserheblichen Frage vor. Sollte der BGH dagegen den angefochtenen Musterentscheid aufheben und

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG Stuttgart zurückverweisen, dann dürfte eine verbindliche Entscheidung noch einige Zeit auf sich warten lassen. Dies zeigt, dass der Vorteil des KapMuG-Verfahrens bei der derzeitigen Handhabung letztlich nur darin besteht, dass ein und dieselbe entscheidungserhebliche Frage nicht in einer Vielzahl von Prozessen in mehreren Instanzen gesondert geprüft und entschieden werden muss. Eine erheblich schnellere Klärung einer entscheidungserheblichen Frage wäre bei einer Sachentscheidung des BGH Anfang 2008 in dem Stuttgarter KapMuG-Verfahren nicht erreicht worden. Ein deutlicher Beschleunigungseffekt neben der Entlastung der Instanzgerichte wäre jedoch dringend nötig, um das Ziel „Stärkung des Finanzplatzes“ Deutschland zu erreichen (vgl. BT-Drucksache 15 / 5091, S. 13).

Fehlende Akzeptanz des KapMuG im Bereich des OLG München:

Die Tatsache, dass der KapMuG-Senat des OLG München im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des KapMuG nichts zu tun und im zweiten Jahr nur über einige sofortige Beschwerden zu entscheiden hatte, zeigt, dass die Akzeptanz dieses Gesetzes zumindest im Bereich des OLG München eher gering ist. Letzteres mag u.a. an der wenig Anwaltsfreundlichen Regelung in § 16 Nr. 15 RVG liegen, wonach das Prozessverfahren und der erste Rechtszug des Musterverfahrens nach dem KapMuG eine gebührenrechtliche Angelegenheit bilden. Hat es im Hauptverfahren bereits einen Termin gegeben, dann ist die Terminsgebühr bereits angefallen, so dass es für den Anwalt im Musterverfahren, das ohne weiteres auch für den Anwalt mit Aufwand verbunden sein kann, keine weitere Terminsgebühr gibt. Ist die Terminsgebühr im Hauptverfahren noch nicht angefallen, dann fällt sie zwar im KapMuG-Verfahren an, aber es gibt dann im anschließenden Hauptverfahren keine weitere Terminsgebühr (vgl. Schneider / Wolf, RVG, 3. Auflage, Rn. 219 ff zu § 16 RVG).

Derzeitige Einstellung des BMJ zum KapMuG:

Die offensichtlich fehlende Neigung der Anwälte und der Parteien im OLG-Bezirk München Musterverfahren anzustrengen, war für mich Anlass bei dem BMJ schriftlich anzufragen, ob derzeit über eine Novellierung des KapMuG nachgedacht werde. Die Antwort des BMJ vom 25.9.2007 darf ich ausschnittsweise wie folgt wörtlich zitieren: „ Die Bundesregierung wird rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des KapMuG die gerichtliche Anwendung im Hinblick auf eine rasche und unkomplizierte Erledigung von Rechtsstreiten evaluieren und die Möglichkeit der Ausweitung des Musterverfahrens auf weitere Rechtsgebiete überprüfen, um auf dieser Grundlage über weitere Schritte hinsichtlich einer Novellierung oder anderer gesetzgeberischer

Gestaltungsmöglichkeiten zu entscheiden“. Ich verstehe diese Antwort so, dass man sich derzeit um das KapMuG nicht kümmert, sondern sich erst im Jahre 2010 Gedanken darüber machen will, ob und gegebenenfalls in welcher Weise das KapMuG fortbestehen soll.

Eigene Gedanken zum KapMuG:

Diese stiefmütterliche Behandlung ist meiner Meinung nach zu bedauern, da die Idee hervorragend ist, einzelne Fragen, die für eine Vielzahl gleichgelagerter Prozesse entscheidungserheblich sind, durch ein Musterverfahren verbindlich zu klären. § 16 KapMuG, der in Abs. 1, S. 1 bestimmt, dass der Musterentscheid die Prozessgerichte bindet, wird deshalb zu Recht als Zentralvorschrift des KapMuG bezeichnet (vgl. Vorwerk / Wolf, KapMuG, Rn. 1 zu § 16 KapMuG). Es gibt auch genügend KapMuG geeignete Verfahren – gerade im Bereich des so genannten grauen Kapitalmarkts, wo regelmäßig die Prospekte auf den Prüfstand müssen. Die Prüfung derselben KapMuG-fähigen Fragen in einer Vielzahl von Einzelprozessen kostet nicht nur viel Zeit, sondern birgt auch die Gefahr, dass die einzelnen Kammern eines LG oder die einzelnen Senate eines OLG dieselben entscheidungserheblichen Fragen unterschiedlich entscheiden. Letzteres macht kein gutes Bild.

Aus den vorgenannten Gründen sollte man meines Erachtens die Möglichkeit der Klärung von entscheidungserheblichen Fragen durch ein Musterverfahren ausdehnen, wenn diese für eine Vielzahl von Verfahren von Bedeutung sind.

Überlegenswert wäre meines Erachtens, den Prozessgerichten der ersten Instanz ein eigenes Vorlagerecht einzuräumen. In Wohnraummietprozessen hatten die LGe nach § 541 ZPO a.F. einmal die eingeschränkte Möglichkeit zur Klärung einer Rechtsfrage einen Rechtsentscheid herbeizuführen. Die Vorlagemöglichkeit der LGe als erstinstanzliche Prozessgerichte müsste hierbei möglichst weitreichend sein, um die Ziele eines Musterverfahrens effektiv zu verwirklichen. Zur Vermeidung von missbräuchlichen Vorlagen müssten die KapMuG-Senate jedoch das Recht haben, bei fehlender Breitenwirkung der genannten Feststellungsziele und der aufgeführten Streitpunkte einen Vorlagebeschluss aufzuheben und zurückzuweisen.